

Universitätsbibliothek Klagenfurt
Geschäftsordnung

I
Ziele und Aufgaben

§ 1 Die Universitätsbibliothek ist eine der zentralen Serviceeinrichtungen der Universität und hat folgende Ziele:

(1) Bereithaltung der in Studium, Lehre und Forschung benötigten Literatur und sonstigen Informationsträger.

(2) Versorgung der Kärntner Öffentlichkeit mit Fachliteratur im Sinne einer wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek.

Sämtliche auf diese Ziele bezogenen Teil-Aufgaben werden im Rahmen der in § 2 dargestellten Organisationsstruktur, die sowohl einen planmäßigen, kontinuierlichen und vorausschauenden Bestandsaufbau als auch einen geordneten Benützungsbetrieb gewährleistet, wahrgenommen.

(3) Die Realisierung dieser Ziele erfolgt im Einzelnen durch

1. Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zum Studium und zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Informationsträger und Informationsquellen.

2. Konservierung und Erhaltung der Bibliotheksbestände und deren Bewahrung als Kulturgut.

3. Vermittlung von Informationsträgern, die an der Universität Klagenfurt nicht vorhanden sind, aus anderen Bibliotheken des In- und Auslandes (Fernleihe), u.zw. sowohl auf konventionellem als auch auf automationsunterstütztem Weg.

4. Bereitstellung der Bestände für die Benützung auch durch Personen, die nicht Universitätsangehörige sind.

5. Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmungen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens (z.B. Österreichischer Bibliothekenverbund, Elektronische Zeitschriftenbibliothek) und an zukünftigen informationstechnischen Integrationsmaßnahmen.

6. Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen nationalen und internationalen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben der Universitätsbibliothek, wie Erwerbungs-Koordination, Konsortienbildung, Projektdurchführung.

7. Benützerschulung und Öffentlichkeitsarbeit.

8. Weiterentwicklung der Bibliothek unter besonderer Berücksichtigung informationstechnologischer Entwicklungen.

9. Förderung und Entwicklung des Bibliothekspersonals im Hinblick auf die Erhöhung der personalen Kompetenz, insbesondere durch Gewährleistung der einschlägigen Grundausbildung, durch die Mitarbeit in (überregional tätigen) Arbeitsgruppen, und durch die Teilnahme an Fachtagungen und an Fortbildungsveranstaltungen.

II Organisation

§ 2 (1) Die Universitätsbibliothek Klagenfurt ist als **einschichtige Bibliotheksorganisation** konzipiert, d.h. sie besteht aus der zentral organisierten Hauptbibliothek ohne zusätzliche bibliothekarische Einrichtungen an Instituten und Fakultäten; sie ist gem. **Organigramm** in Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert (s. Anhang).

(2) Die Bibliothek des Robert-Musil-Instituts für Literaturforschung ist Bestandteil der Universitätsbibliothek und wird nach den für diese geltenden bibliothekarischen Grundsätzen verwaltet. Sie ist eine (dislozierte) Fachbibliothek mit der zusätzlichen Funktion des Kärntner Literaturarchivs.

§ 3 (1) Sämtliche an der Universität vorhandenen wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger sind Bestand der Universitätsbibliothek und stehen im Eigentum der Universität Klagenfurt. Ausgenommen davon ist die Karl-Popper-Sammlung, bei deren Buchbestand dem Land Kärnten ein ideeller Anteil von 45 % zukommt.

(2) Im Sinne der Bewahrung tradierter Kulturgüter hat sich die Universität verpflichtet (Teil A, § 7 der Satzung), den Altbestand (mittelalterliche und frühneuzeitliche Handschriften, Inkunabeln, Frühdrucke, Rara u.a.) zu erhalten und nicht zu veräußern.

III Leitung der Bibliothek

§ 4 (1) Die Universitätsbibliothek wird von einer durch das Rektorat bestellten Person mit akademischer Qualifikation und einschlägiger beruflicher Ausbildung geleitet und führt die Funktionsbezeichnung „Bibliotheksdirektor/Bibliotheksdirektorin“. Der Bibliotheksdirektor/die Bibliotheksdirektorin erstattet einen Vorschlag für die Bestellung seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin.

(2) Der Bibliotheksdirektor/die Bibliotheksdirektorin untersteht dem Rektor. Er/Sie vertritt den Rektor/die Rektorin in Angelegenheiten der Universitätsbibliothek sowohl nach außen als auch innerhalb des Bereiches der Universität. Er/Sie schließt entsprechend allfälliger Bevollmächtigungen durch den Rektor/die Rektorin (§ 28 UG 2002) Rechtsgeschäfte im Namen der Universität ab.

(3) Der Bibliotheksdirektor/die Bibliotheksdirektorin schließt mit dem Rektorat die Zielvereinbarung für die Organisationseinheit Bibliothek ab.

(4) Der Bibliotheksdirektor/die Bibliotheksdirektorin ist für die Planung und den Betrieb der Universitätsbibliothek verantwortlich. Er/Sie hat Sorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Geldmittel, Personalstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an das Rektorat zu stellen. Insbesondere obliegt ihm/ihr die Erstellung des Budgets sowie die Aufnahmeauswahl für die Besetzung von Personalstellen der Bibliothek.

(5) Der Bibliotheksdirektor/die Bibliotheksdirektorin obliegt die Verfügung über das Literaturbudget der Universität Klagenfurt, über die sonstigen Budgetmittel der Bibliothek sowie über die der Bibliothek gewidmeten Räume.

(6) Dem Bibliotheksdirektor/der Bibliotheksdirektorin obliegt die Bestellung seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin, die Vorsorge für die fachliche Ausbildung des Bibliothekspersonals, die Planung des Personaleinsatzes, die Diensterteilung sowie die Dienst- und Fachaufsicht über das Bibliothekspersonal. Universitätsangehörige, die in den Instituten und der Fachbibliothek des Robert-Musil-Instituts Aufgaben der Universitätsbibliothek besorgen, haben die für die Bibliothek geltenden Richtlinien und die Anleitungen des Bibliotheksdirektors/der Bibliotheksdirektorin zu beachten.

(7) Dem Bibliotheksdirektor/der Bibliotheksdirektorin obliegt der Vollzug in Angelegenheiten der Benützungsortnung.

IV Bestandsaufbau

§ 5 (1) Dem Bibliotheksdirektor/der Bibliotheksdirektorin obliegt die Setzung von Maßnahmen zur Koordinierung der Beschaffung von Informationsträgern im Hinblick auf die Erfordernisse des Forschungs- und Lehrbetriebes sowie zur Sicherung von Kontinuität und Vollständigkeit der Bestände in den von der Universität Klagenfurt betreuten Wissenschaftsgebieten.

(2) Die Zuständigkeit für die dem planmäßigen Bestandsaufbau dienende Titelauswahl ist geteilt:

Die vorschlagsberechtigten Mitglieder der Universitätsinstitute übermitteln auf dem Wege über die Bibliothekssprecher/Bibliothekssprecherinnen die Vorschläge zur Beschaffung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Printmedien und anderen Informationsträger. Zusätzlich haben auch die Fachreferenten/Fachreferentinnen der Universitätsbibliothek in diesem Zusammenhang u.a. den Auftrag, für einen planmäßigen, kontinuierlichen und vorausschauenden Bestandsaufbau zu sorgen, der die gesamte Breite der jeweiligen Wissenschaftsfächer berücksichtigt; sie sind dabei berechtigt – bei größeren Anschaffungen nach Absprache mit den betroffenen Instituten – deren Literaturbudgets zu belasten.

Um den Charakter der Universitätsbibliothek als einer öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek zu erhalten, erfolgt durch die Fachreferenten/Fachreferentinnen der Universitätsbibliothek auch die Literaturlauswahl für Wissenschaftsgebiete, die an der Universität Klagenfurt in Lehre und Forschung nicht vertreten sind.

§ 6 Als Richtlinien für den Bestandsaufbau der Universitätsbibliothek gelten:

(1) Aus Wissenschaftsgebieten, die an der Universität Klagenfurt in Lehre und Forschung vertreten sind, werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel folgende Informationsträger (Print- und Non-Print-Medien) in grundsätzlich einem Exemplar angeschafft:

- wissenschaftliche Zeitschriften (Abonnements)
- Fachbibliografien
- fachspezifische Handbücher, Nachschlagewerke, Lexika, Enzyklopedien
- Quellenwerke, Textsammlungen
- Monografien in der jeweils erforderlichen Differenzierungstiefe und mit hohem Spezialisierungsgrad.

Lehrbücher, einführende oder unterrichtsbezogene Literatur und Standardwerke mit Lehrbuch-Charakter werden bedarfsgerecht und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zur Ergän-

zung der für die Studierenden bestimmten Lehrbuchsammlung in Mehrfachexemplaren angeschafft.

Wird Literatur im Hinblick darauf zum Ankauf vorgeschlagen, dass sie als Dauerentlehnung in einem Institut aufgestellt werden soll, wird - sofern ein Benützungsbefehl auch durch andere Benutzer/Benutzerinnen besteht - für die Hauptbibliothek (zu Lasten der Kostenstelle des betreffenden Instituts) ein weiteres Exemplar angeschafft. Dauerentlehnungen stellen eine Ausnahmeregelung im Benützungsbetrieb dar und können gem. § 4 Abs.7 der Benützungsbefehlsordnung für max. 100 Werke erfolgen. Dauerentlehnungen können nicht dazu dienen, Institutsbibliotheken aufzubauen.

(2) Aus Wissenschaftsgebieten, die an der Universität Klagenfurt nicht vertreten sind, werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel folgende Informationsträger (Print- und Non-Print-Medien) angeschafft:

- repräsentative Zeitschriften
- allgemeine und Fachbibliografien
- Handbücher, Nachschlagewerke, Lexika, Enzyklopädien
- Quellenwerke, Textsammlungen
- wichtige einführende Werke
- monografische Standardwerke
- Österreichische und ausländische Tages- und Wochenzeitungen, monografische Literatur zu aktuellen Ereignissen und Themen, sowie Weltliteratur (in Übersetzungen)

(3) Gem. Mediengesetz werden von der Universitätsbibliothek diejenigen Druckwerke gesammelt, die in Kärnten verlegt werden oder erscheinen. Darüber hinaus gehören Carinthia (auch antiquarische) im weitesten Sinn zu den besonderen Sammelschwerpunkten.

V

Bestandspräsentation

§ 7 Die den **Bestand der Universitätsbibliothek** bildenden Druckwerke und anderen Medien sind in unterschiedlicher Art und Weise verfügbar:

(1) Aktuelle wissenschaftliche Literatur derjenigen Wissenschaftsgebiete, die an der Universität in Lehre und Forschung vertreten sind, werden als systematisch geordnete **Freihandaufstellungen** in den Lesesälen angeboten. Dieser Bestand, der Monografien und Zeitschriften (gebundene Jahrgänge und die losen Hefte des jeweils laufenden Jahrganges) umfasst, gilt als Präsenzbestand. Die vorübergehende Präsenthaltung und Benützbarkeit von Werken, die üblicherweise zur Freihandaufstellung gehören, ist in Einzelfällen und sofern nicht kollidierende Interessen vorliegen, gem. § 9 Abs.1 lit.a Benützungsbefehlsordnung der Universitätsbibliothek und zu den in § 4 Abs.7 genannten Mindestzeiten auch in Instituten möglich.

(2) Die **Lehrbuchsammlung** umfasst Mehrfachexemplare von Lehrbüchern und lehrbuchartiger Literatur; sie ist frei zugänglich aufgestellt, und ihr Bestand ist ausschließlich durch Studierende der Universität Klagenfurt entlehnbar. Von den in die Lehrbuchsammlung aufgenommenen Werken befindet sich jeweils ein Exemplar auch im Präsenzbestand der Freihandaufstellung; u.U. gibt es außerdem noch entlehbare Magazinsexemplare.

(3) Literatur, die im Zusammenhang mit bestimmten Lehrveranstaltungen durch die jeweiligen Universitätslehrenden als verpflichtende Lektüre eingestuft wurde, ist vorübergehend als **Semesterapparat** frei zugänglich aufgestellt und generell nicht entlehnbar.

(4) In den **Magazinen** wird Literatur - geordnet nach dem *numerus currens* - aufgestellt, die weniger aktuell ist oder die Wissenschaftsbereichen angehört, die an der Universität nicht in Lehre und Forschung vertreten sind.

(5) Fachübergreifende Nachschlagewerke und Nachschlagewerke zu jenen Wissenschaften, die an der Universität Klagenfurt nicht gelehrt werden, sind in Form nicht entlehnbarer **Handapparate** frei zugänglich in den Lesesälen aufgestellt.

(6) Werke, die aufgrund ihres Alters oder aus anderen Gründen einen besonderem Wert repräsentieren, und Medien, zu deren Benützung technische Geräte erforderlich sind, werden als **Sondersammlungen** oder **Sonderaufstellungen** verwaltet und sind auf Anfrage benützbar.

§ 8 Der **Zugang zu Datenbanken und elektronischen Zeitschriften**, für deren Nutzung die Universitätsbibliothek Lizenzen erworben hat, wird unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen Mitgliedern der Universität und anderen Bibliotheksbenützern/Bibliotheksbenutzerinnen innerhalb des gültigen IP-Bereiches ermöglicht.

VI In-Kraft-Treten

§ 9 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Anhang

Bibliotheksdirektion Sekretariat und Verwaltung

EDV-Administration und -Entwicklung

Hauptabteilung 1 **Bestandsaufbau, inhaltliche Erschließung**

1.1 Referat
Philosophie, Psychologie,
Erziehungswissenschaft,
Gruppendynamik,
Karl Popper-Sammlung

1.2 Referat
Romanistik, Germanistik, Vgl. u.
allgem. Literaturwissenschaft

1.3 Referat
Slawistik, Anglistik und
Amerikanistik, Sprachwissenschaft

1.4 Referat
Geschichte, Politikwissenschaft,
Soziologie, Mathematik, Geographie

1.5 Referat
Wirtschaftswissenschaften, Recht,
Informatik, Europäisches
Dokumentationszentrum

1.6 Referat
Kommunikationswissenschaft,
Andere Wissenschaften

Hauptabteilung 2 **Buch- und Medienbearbeitung**

2.1 Erwerbung
2.1.1 Bestellung
2.1.2 Pflicht, Tausch, Geschenk,
Fortsetzungen
2.1.3 Inventar
2.1.4 Loseblattsammlungen

2.2 Katalogisierung

2.3 Zeitschriften
2.3.1 Katalogisierung
2.3.2 Hefte-Verwaltung
2.3.3 Elektronische Medien
2.3.4 Einbandstelle

2.3 Schluss-Stelle und Adjustierung

Hauptabteilung 3 **Benützung**

3.1 Lesesäle
3.1.1 Auskunft Freihandaufstellung
3.1.2 Auskunft Zeitschriften-Lesesaal

3.2 Leihstelle

3.3 Fernleihe

3.4 Magazine

3.5 Sehbehinderten-Service

Hauptabteilung 4 **Sondersammlungen**

Handschriften, Inkunabeln,
Frühdrucke, Alte Drucke bis 1800,
Rara, Faksimile-Drucke

Goess-Bibliothek
Hermann Broch-Bibliothek

Carinthiaca

Karl Popper-Sammlung

Europäisches Dokumentationszent-
rum

Organigramm.doc